

Objekt: Neubau Feuerwehrgebäude
Ort: Küsnacht
Art des WB: **Studienauftrag mit Präqualifikation**
Verfahren: selektiv, nicht anonym
Veranstalter: Politische Gemeinde Küsnacht
Publikation: 27.10.2017
Datum / Nr.: 07/17

Bewertung:



Qualität des Verfahrens:

*Das Programm ist gut gegliedert. Das Verfahren ist gut beschrieben.
Die Entschädigung scheint pro Team mit 30'000 Fr. angemessen (Raumprogramm bzw. geschätzten Baukosten fehlen).*

Mängel des Verfahrens:

*Das Programm sieht eine Mischung von lösungsorientierter und leistungsorientierter Beschaffungsform vor.
Im Beurteilungsgremium fehlen qualifizierte Fachpersonen. Nach sia 143 soll die Mehrheit des Beurteilungsgremiums aus Fachleuten der entsprechenden Aufgabenstellung bestehen.
Das Raumprogramm ist nicht ersichtlich.
Das Urheberrecht ist nicht gewahrt.*

Beurteilung des BWA

Das Programm ist übersichtlich aufgebaut. Ein Studienauftrag ist für diese Aufgabe möglich. Leider ist die Auswahl von nur 3 Teams angedacht. Dies schränkt die Lösungsvarianten und damit die Chance auf ein zufriedenstellendes Ergebnis stark ein. Der BWA empfiehlt die Auswahl auf mindestens 5 zu erhöhen. Die Wahl eines Nachwuchsteams würde vom BWA begrüsst werden.

Grundlegend ist eine Mischung von lösungsorientierter und leistungsorientierter Beschaffungsform in einem Studienauftrag nicht richtig. Der BWA vertritt vehement die Trennung von Entwurf und Offerte. Die „Zwei-Couvert- Methode“ nach sia 143 sollte hier zur Anwendung kommen. Die Honorarofferte ist erst nach der Entwurfsbeurteilung zu sichten.

Für die zweite Phase muss das Beurteilungsgremium gemäss sia 143 mit Fachleuten (Architekten, Haustechnikplaner, Landschaftsarchitekten) der entsprechenden Aufgabenstellung (Beurteilungskriterien) ergänzt und das Stimmrecht ebenfalls nach sia 143 angepasst werden. Sollte dies nicht geschehen, ist das Verfahren als intransparent einzustufen und verletzt damit einen wesentlichen Grundpfeiler des öffentlichen Beschaffungswesens.

Die Wahrung des Urheberrechts nach URG (unter anderem Art. 2 lit d URG) ist zu gewährleisten. Das Verwertungsrecht für 30'000 Fr. der Gemeinde Küsnacht mit der Bewerbung einzuräumen ist grundlegend falsch und zu ändern. Aus Sicht des BWA ist der Punkt 2.14 Absatz 2 des Programms zwingend zu revidieren.

Indem der Studienauftrag nicht auf den dafür vorgesehenen sia Ordnungen 142 oder 143 aufbaut, vermindert die Gemeinde Küsnacht die Chance für qualitativ hochwertige Projektvorschläge unnötig, weil das Verfahren in dieser Art wenig Attraktivität für kompetente Generalplaner, Architekten und Ingenieure aufweist.